

§ 5 NÖ LSO Ausgang

NÖ LSO - NÖ Landwirtschaftliche Schulordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht auf Ausgang. Es darf kein Ausgangsverbot als Disziplinarstrafe für schlechtes schulisches Betragen verhängt werden.

(2) Bei der zeitlichen Festlegung des Ausganges ist auf

- die Verkehrsverhältnisse,
- die Öffnungszeiten der Geschäfte und
- die Erholungsbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler

zu achten.

(3) Der Ausgang der Schülerin bzw. des Schülers ist schriftlich evident zu halten.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at